



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 617184-2013-1

Wien, 25. September 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 14. August 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Z 8 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG):

- § 48l Abs. 1 VBG normiert eine Vergütung für Mehrdienstleistung, wenn durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten „das Ausmaß von 22 Wochenstunden gemäß § 44 Abs. 2“ überschritten wird. § 44 Abs. 2 legt allerdings eine Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden fest, sodass in § 48l Abs. 1 VBG die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen sein wird.
- Nach § 48n sollte die Bezeichnung „§ 48m“ durch die Bezeichnung „§ 48o“ ersetzt werden.

Zu Art. 5 Z 3 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 - LVG):

- Gemäß § 22 Abs. 3 LVG gebührt die Fächervergütung für die Zeit der Hauptferien in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht. Die Auslegung des Begriffes „zustehende Vergütung“ bereitet insofern Schwierigkeiten, als darunter einerseits die Summe der tatsächlich im Laufe eines Unterrichtsjahres ausbezahlten Vergütungen verstanden werden könnte, andererseits auch diese Summe unter Hinzurechnung jener Vergütungen, die im Krankheitsfall zustehen, aber - in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 5 GehG - bei einer länger als zwei Wochen dauernden Dienstabwesenheit ruhend zu stellen sind. Eine gesetzliche Klarstellung wird daher angeregt.
- In § 23 Abs. 1 LVG wäre die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen, da § 8 Abs. 2 LVG eine Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden festlegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes auch das Religionsunterrichtsgesetz zu ändern sein wird, da dessen § 6 Abs. 1 einen Verweis auf § 44 VBG enthält, welcher nunmehr die Bezeichnung „§ 90o“ erhalten soll.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 1
(zu MA 1 - 622846-2013)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

